

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
unter Beizug des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

**Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches  
(Einführung eines Straftatbestandes betreffend die  
Verstümmelung weiblicher Genitalien)**

**Bericht über die Ergebnisse des  
Vernehmlassungsverfahrens**

September 2009

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Verzeichnis der Eingaben	3
3	Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	6
4	Straftatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ Artikel 122a E StGB	6
4.1	Zustimmung	6
4.2	Ablehnung	7
4.3	Explizite Regelung der Verstümmelung weiblicher Genitalien in Artikel 122 StGB	8
5	Straftatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ Artikel 122a E StGB – Beurteilung nach den einzelnen Absätzen	8
5.1	Artikel 122a Absatz 1 E StGB – Tatbestand	8
5.2	Artikel 122a Absatz 1 E StGB – Strafraumen	9
5.2.1	Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen	9
5.2.2	Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren	9
5.3	Artikel 122a Absatz 2 E StGB – Einwilligung bei Volljährigkeit	10
5.3.1	Zustimmung	10
5.3.2	Teilweise Zustimmung	10
5.3.3	Ablehnung	10
5.4	Artikel 122a Absatz 3 E StGB – Auslandtat	13
5.4.1	Zustimmung	13
5.4.2	Teilweise Zustimmung	13
5.4.3	Ablehnung	13
6	Artikel 97 Absatz 2 StGB – Verfolgungsverjährung. Fristen	14
7	Zivilrechtliche Aspekte	15
7.1	Kindesschutzbestimmungen	15
7.2	Melderechte und -pflichten	15
8	Korrektur- und Ergänzungsvorschläge zum Bericht	15
9	Weitere Bemerkungen	16

\* \* \*

### 1 Allgemeines

Am 16. März 2009 schickte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) den Vorentwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuches (StGB) mit einem spezifischen Straftatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (FGM = Female Genital Mutilation, FGC = Female Genital Cutting) in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauerte bis am 22. Juni 2009.

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 73 weitere Organisationen und Institutionen eingeladen.

Es haben sämtliche Kantone, 9 Parteien, 1 Dachverband der Wirtschaft sowie 25 Organisationen und Institutionen Stellung genommen, ferner 21 Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben der Kaufmännische Verband Schweiz, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie der Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz.

## 2 Verzeichnis der Eingaben

### Kantone:

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

### Parteien:

<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti Démocrate-Chrétien suisse Partito Popolare Democratico svizzero
<b>CVP Frauen</b>	Les Femmes PDC
<b>CSP</b>	Christlich-soziale Partei / Parti chrétien-social / Partito cristiano sociale
<b>EVP</b>	Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti Evangéliste suisse / Partito Evangelico svizzero
<b>FDP</b>	FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR. I Liberali
<b>Grüne</b>	Grüne Partei der Schweiz / Les Verts Parti écologiste suisse / I Verdi Partito ecologista svizzero
<b>KVP</b>	Katholische Volkspartei / Parti chrétien-conservateur / Partito cristiano conservatore
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse / Partito Socialista Svizzero
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

### Gesamtschweizerische Dachverbände:

	Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri
	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera

**Organisationen / Institutionen:**

<b>alliance F</b>	alliance F – Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / alliance F – Alliance de sociétés féminines suisses / alliance F – Alleanza delle società femminili svizzere	Bern
	Amnesty International	Bern
<b>BAG</b>	Bundesamt für Gesundheit / Office fédéral de la santé publique / Ufficio federale della sanità pubblica	Liebefeld
<b>Caritas</b>	Caritas Schweiz / Caritas Suisse / Caritas Svizzera	Luzern
	Casays Patricia	Monthey
	Centre Patronal	Paudex
<b>C.S.I.</b>	Centre Suisses – Immigrés	Sion
<b>EFS</b>	Evangelische Frauen Schweiz / Femmes Protestantes en Suisse	Zürich
<b>EKF</b>	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen / Commission fédérale pour les questions féminines / Commissione federale per le questioni femminili	Bern
<b>EKKJ</b>	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen / Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse / Commissione federale per l'infanzia e la gioventù	Bern
<b>EKM</b>	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen / Commission fédérale pour les questions de migration / Commissione federale della migrazione	Bern
<b>FMH</b>	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte / Fédération des médecins suisses / Federazione dei medici svizzeri	Bern
	Fondation Sarah Oberson	Sion
	Frauenzentrale Luzern	Luzern
<b>FVS</b>	Freidenker-Vereinigung der Schweiz / Association Suisse des Libres Penseurs / Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori	Bern
<b>GDK</b>	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren / Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé / Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità	
<b>IAMANEH</b>	IAMANEH Schweiz – Gesundheit für Frauen und Kinder	Basel
<b>IDE</b>	Institut international des droits de l'enfant	Sion
<b>JuCH</b>	Juristinnen Schweiz / Femmes Juristes Suisse / Giuriste Svizzera	St. Gallen
<b>KID</b>	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten / Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration	Bern
<b>KIFS</b>	Konferenz der Interventionsstellen, -projekte und Fachstellen gegen häusliche Gewalt Schweiz	Basel
	Killias Martin	Zürich
	Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte / Conférence suisse des procureurs / Conferenza svizzera dei procuratori pubblici	Trogen
<b>KSBS</b>	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz / Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse / Conferenza della autorità inquirenti svizzere	Bern

	Ordre des avocats vaudois	Lausanne
<b>Planes</b>	Schweizerische Stiftung für sexuelle und reproduktive Gesundheit / Fondation suisse pour la santé sexuelle et reproductive / Fondazione svizzera per la salute sessuale e riproduttiva	Lausanne
	Pro Familia Schweiz / Pro Familia Suisse / Pro Familia Svizzera	Bern
<b>SAJV</b>	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände / Conseil Suisse des Activités de Jeunesse / Federazione Svizzera delle Asso- ciazioni Giovanili	Bern
<b>SBLV</b>	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband / Union Suisse des paysannes et des femmes rurales / Unione svizzera delle donne contadine	Brugg
<b>SCIH</b>	Swiss Centre for International Health, Swiss Tropical Institute / Schweizerisches Tropeninstitut / Institut Tropical Suisse	Basel
<b>SEA</b>	Schweizerische Evangelische Allianz / Alliance Evangélique Suisse / Alleanza Evangelica Svizzera	Zürich
	Sentinelles	Lausanne
<b>SGF</b>	Schweizerische Gemeinnützige Frauen	Lenzburg
<b>SGGG</b>	Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe / Socié- té Suisse de Gynécologie et d'Obstétrique / Società Svizzera di Gine- cologia e Ostetricia	Schaffhausen
<b>SHV</b>	Schweizerischer Hebammenverband / Fédération suisse des sages- femmes / Federazione svizzera delle levatrici	Bern
<b>SIG</b>	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund / Fédération suisse des communautés Israélites	Zürich
<b>SKF</b>	Schweizerischer Katholischer Frauenbund / Ligue suisse de femmes catholiques / Unione svizzera delle donne cattoliche	Luzern
<b>SKG</b>	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten / Confé- rence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes / Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini	Aarau
	Somalischer Frauenverein Ostschweiz	Flawil
	Stiftung Kinderschutz Schweiz / Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant / Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia	Bern
<b>SVJ</b>	Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege / Société suisse de droit pénal des mineurs / Società svizzera di diritto penale minorile	Spiez
<b>TDF</b>	Terre des Femmes Schweiz	Bern
<b>TDH</b>	Terre des hommes Schweiz	Lausanne
<b>UNICEF</b>	Schweizerisches Komitee für UNICEF / Comité suisse pour l'UNICEF / Comitato svizzero per l'UNICEF	Zürich
<b>VBK</b>	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden / Conférence des autorités cantonales de tutelle / Conferenza delle autorità cantonali di tutela	Luzern
<b>VSAV</b>	Vereinigung schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde / Association Suisse des Tutrices et Tuteurs officiels / Associazione Svizzera delle Tutrici e dei Tutori ufficiali	Bern
<b>ZV</b>	Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz / Fédération centrale du Personnel des cantons et des communes de la Suisse	Baden

### **3 Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Im Vorentwurf, den die RK-N am 16. März 2009 in die Vernehmlassung schickte, wird die Einführung eines spezifischen Straftatbestandes vorgeschlagen, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft werden soll, wer die äusseren weiblichen Genitalien teilweise oder ganz entfernt oder die weiblichen Genitalien sonst wie verstümmelt, ohne dass dafür medizinische Gründe vorliegen (Art. 122a Abs. 1 E StGB). Eine Minderheit der RK-N schlägt eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor.

Ist die verletzte Person volljährig und hat sie in den Eingriff eingewilligt, soll dieser straflos sein (Abs. 2).

Eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien soll in der Schweiz auch dann bestraft werden können, wenn sie am Tatort nicht strafbar ist (Abs. 3; Verzicht auf das Kriterium der doppelten Strafbarkeit).

Artikel 97 StGB soll dahingehend ergänzt werden, dass die Strafverfolgung bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien wie bei den schweren Körperverletzungen in 15 Jahren verjährt (Art. 97 Abs. 1 StGB). Richtet sich die Tat gegen Kinder unter 16 Jahren, soll die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers dauern (Art. 97 Abs. 2 StGB).

Die RK-N hält die geltenden Kinderschutzbestimmungen und die geltenden Melderechte und -pflichten auf eidgenössischer und kantonaler Ebene für ausreichend und schlägt deshalb in diesen Bereichen keine Neuerungen vor.

Die Einführung eines spezifischen Straftatbestandes (Art. 122a E StGB) wird von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden gutgeheissen. Zum Strafrahmen (Art. 122a Abs. 1 E StGB) hat sich gut die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden geäussert: Die Mehrheit befürwortet die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe.

Die Möglichkeit der Einwilligung bei Volljährigkeit (Art. 122a Abs. 2 E StGB) wird von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden entschieden abgelehnt. Dagegen wird das Absehen von der doppelten Strafbarkeit bei Auslandstaten (Art. 122a Abs. 3 E StGB) mehrheitlich begrüsst.

Zur vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 97 Absatz 2 StGB äussert sich nur eine kleine Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden, wobei die Mehrheit dem Vorschlag der RK-N zustimmt.

Zur Auffassung der RK-N, dass die geltenden Kinderschutzbestimmungen ausreichen, hat sich nur eine sehr kleine Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden geäussert. Der Verzicht auf Neuerungen wird einhellig befürwortet. Zur Auffassung der RK-N, dass die geltenden Melderechte und -pflichten auf eidgenössischer und kantonaler Ebene ausreichen, hat sich ebenfalls nur eine sehr kleine Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden geäussert, wobei sich die Mehrheit für die Einführung einer Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte ausspricht.

## **4 Straftatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ Artikel 122a E StGB**

### **4.1 Zustimmung**

Die Einführung eines spezifischen Straftatbestandes „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ wird grundsätzlich von 23 Kantonen (AG, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH), 9 Parteien (CSP, CVP, CVP Frauen, EVP, FDP, Grüne, KVP, SP, SVP), 1 Dachverband (SGB) und 43 weiteren Stellen (alliance F, Amnesty International, BAG, Caritas, Patricia Casays, C.S.I., EFS, EKF, EKKJ, EKM, FMH, Fondation Sarah Oberson, Frauenzentrale Luzern, FVS, GDK, IAMANEH, IDE, JuCH, KID, KIFS, Martin Killias, Kinderschutz Schweiz, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, KSBS, Ordre des avocats vaudois, Planes, Pro Familia, SAJV, SBLV, SEA,

Sentinelles, SGF, SGGG, SHV, SIG, SKF, SKG, Somalischer Frauenverein Ostschweiz, SVJ, TDF, TDH, UNICEF, VSAV) begrüsst.

Der vorgeschlagene Spezialtatbestand setze ein klares Signal zur Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung in der Gesellschaft (BE, BL, GR, SO, UR, ZG; CSP, CVP, EVP, Grüne; Caritas, FMH, Frauenzentrale Luzern, IAMANEH, KIFS, KSBS, SGGG, SKG) und erleichtere die Präventionsarbeit (AG, AR, BE, BL, GE, GR, LU, NW, OW, TI, ZH; CVP, CVP Frauen, SP; Amnesty International, BAG, Caritas, EFS, EKF, KID, SBLV, SGF, SKF, TDF).

Durch den Spezialtatbestand werde ein besserer Schutz für die Opfer geschaffen (AR, BE, LU, ZG; Grüne; Amnesty International, SAJV, SGGG, UNICEF), zumal es sich dann um ein Officialdelikt handeln würde (AR, GR, ZH; SVP; KIFS, SKG, TDF).

Die Schwere der Folgen auf physischer und psychischer Ebene sowie die Gefährdung der Gesundheit, die aus FGM/C hervorgehen, rechtfertigten einen spezifischen Straftatbestand (NE; CVP, SVP; Amnesty International, SKG, SVJ).

Die Unterscheidung gemäss geltendem Recht, wonach gewisse Formen als schwere Körperverletzung, andere hingegen nur als (qualifizierte) einfache Körperverletzung eingestuft würden, bringe Rechtsunsicherheit mit sich (AR, BE, GR, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, ZG, ZH; Grüne, SP, SVP; EFS, EKF, EKKJ, Frauenzentrale Luzern, KID, Pro Familia, SAJV, SBLV, SKG). Es sei wichtig, alle Typen der Verstümmelung gleichermassen unter Strafe zu stellen, ansonsten die betroffenen Familien auf die Sunnabeschneidung oder Exzision ausweichen würden (Somalischer Frauenverein Ostschweiz).

## 4.2 Ablehnung

1 Kanton (AI) und 3 weitere Stellen (Centre Patronal, SCIH, VBK) lehnen die Einführung eines spezifischen Straftatbestandes ab.

Die jetzige Gesetzeslage biete für die Strafverfolgung eine ausreichende Grundlage (AI; SCIH). Eine spezifische Strafbestimmung sei nicht angebracht, da sie der Systematik des geltenden Rechts, das sich als allgemein anwendbares Recht verstehe, widerspreche (Centre Patronal). Gerade bei der rechtfertigenden Einwilligung und bei geringfügigen Piercings und Tattoos im Genitalbereich bei Unmündigen zeige sich die Problematik, der kaum begegnet werden könne, wenn man thematisch Sondertatbestände einführe, welche materiell eine Bandbreite von mehreren bestehenden und unterschiedlich schwerwiegenden Tatbestände abdeckten. Diese führten in aller Regel zu Inkohärenzen und Inkonsistenzen (VBK).

Die Tatsache, dass bestraft werde, und insbesondere diejenige, dass ein strafbares Verhalten entdeckt und verfolgt werde, sei für die generalpräventiven Anliegen ausreichend. Eine ausschliesslich symbolische Aufwertung einer spezifischen strafrechtlichen Handlung sei deshalb abzulehnen (SCIH, VBK).

Es wird bezweifelt, dass das Ziel, Mädchenbeschneidungen zu verhindern, mittels strafrechtlicher Massnahmen erreicht werden könne: Dem Ziel dienlicher seien Präventionsmassnahmen (AI; Centre Patronal, SCIH, VBK). Es gebe weltweit keine Evidenz dafür, dass Strafverfolgung der Eltern eine wirkungsvolle Präventionsstrategie sei. Versuche, Eltern mit Gefängnis zu bestrafen, hätten zu Verschiebungsphänomenen geführt: Beschneidungen würden im „Untergrund“ und an immer jüngeren Mädchen (in der Regel an Säuglingen und Kleinkindern) durchgeführt, die sich noch nicht wehren/erinnern können (SCIH).

Eine Gesetzesänderung könnte negative Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung der betroffenen Mädchen haben (SCIH).

Es sei nicht klar, auf welche Zahlen sich die Aussage „trotz der ... eingeleiteten Massnahmen gibt es bisher kein Hinweis darauf, dass das Auftreten... signifikant zurückgedrängt wird“ beziehe. FGM finde in den Ländern, wo die Praxis illegal sei – so auch in der Schweiz – im Versteckten statt. Die Dunkelziffer sei sehr hoch. Es gebe keinerlei verlässliche Daten zur Inzidenz von FGM in der Schweiz oder in anderen europäischen Ländern. Diese Aussage könne sich also nur auf Vermutungen stützen. Ebenfalls gebe es keinerlei Evidenz, dass in den Ländern (UK, Schweden, Norwegen), die spezifische Gesetzesbestimmungen eingeführt haben, dies zu einem messbaren Rückgang an FGM-Fällen geführt hätte. Eine Gesetzesänderung liesse sich nur rechtfertigen, wenn wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse aus anderen Ländern existierten, wonach spezifische FGM-Gesetze und die Durchsetzung des Strafvollzugs auf die Prävention der Beschneidung eine nachweisbare Wirkung haben (SCIH).

#### **4.3 Explizite Regelung der Verstümmelung weiblicher Genitalien in Artikel 122 StGB**

2 Kantone (BS, SG) sprechen sich gegen die Einführung eines Spezialtatbestandes aus. Die beiden Kantone schlagen vor, die geplante Bestimmung von Artikel 122a E StGB als Tatvariante in Artikel 122 StGB unterzubringen. Zudem möchte SG die Mindeststrafe für Artikel 122 StGB generell auf 1 Jahr Freiheitsstrafe heraufsetzen.

### **5 Straftatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ Artikel 122a E StGB – Beurteilung nach den einzelnen Absätzen**

#### **5.1 Artikel 122a Absatz 1 E StGB – Tatbestand**

Zur Formulierung von Artikel 122a Absatz 1 E StGB äussern sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende.

Die Erwähnung der „fehlenden medizinischen Gründe“ sei nicht notwendig, evtl. sogar kontraproduktiv, da die Betroffenen versuchen könnten, angebliche Arztzeugnisse aus ihren Herkunftsländern bzw. vom Tatort vorzuweisen, deren Wahrheitsgehalt nicht kontrolliert werden könne (KSBS).

Mit der vorgeschlagenen Formulierung würden Eingriffe, die aus medizinischen Gründen erfolgten, ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen. Dies gelte aufgrund allgemeiner Lehre und Rechtsprechung allerdings ohnehin (ZH).

Die medizinische Indikation sei beizubehalten. Es gebe etliche Krankheiten (Tumore, Erbkrankheiten oder Infektionen), die verstümmelnde Eingriffe in den Genitalien erforderlich machten. Schwierigkeiten könnten aber dann entstehen, wenn die Frage der medizinischen Indikation abgeklärt werden müsse bei Frauen, die aus dem Ausland kommen und bei denen der verstümmelnde Eingriff bereits einige Zeit zurückliegt. Diagnose und Eingriff sollten rekonstruierbar sein, weil man sich sonst einzig auf das ärztliche Zeugnis des Ursprungslandes abstützen könne (TI).

Laut Paragraph 1.1 des Berichts der RK-N würde die Strafnorm für „in der Schweiz niedergelassene Personen“ gelten: Wer würde dabei als „niedergelassen“ eingestuft? Nur Menschen mit B/C Bewilligung und Schweizer Pass? Gäbe es dann ein Mehrklassen-System mit unterschiedlicher Behandlung von Beschneidungsfällen unter Asylsuchenden, illegal sich in der Schweiz Aufhaltenden und effektiv Niedergelassenen (SCIH)?

## **5.2 Artikel 122a Absatz 1 E StGB – Strafrahmen**

Die Mehrheit der RK-N schlägt einen Strafrahmen von „Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen“ vor. Eine Minderheit der Kommission befürwortet anstelle der Geldstrafe eine Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe. Dazu äussert sich gut die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden.

### **5.2.1 Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen**

Für den milderen Strafrahmen sprechen sich – in Übereinstimmung mit der Kommissionsmehrheit – 12 Kantone (AR, BL, JU, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, VD, ZH), 1 Partei (FDP), 1 Dachverband (SGB) und 5 weitere Stellen (FMH, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, SGGG, SVJ, TDF) aus.

Parallelen zur schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) müssten auch im Strafrahmen sichtbar sein (BL, JU, LU, NE, NW, SO, VD, ZH; FDP; SGB; SVJ).

Bei milderen Formen der Genitalverstümmelungen könne der von der Kommissionsminderheit vorgesehene Strafrahmen im Einzelfall zu hoch sein (SH, SZ).

### **5.2.2 Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren**

Für den strengeren Strafrahmen sprechen sich – in Übereinstimmung mit der Kommissionsminderheit – 8 Kantone (AG, BE, GL, GR, OW, TI, VS, ZG), 2 Parteien (EVP, SVP) und 16 weitere Stellen (alliance F, Caritas, EFS, EKF, EKKJ, EKM, Frauenzentrale Luzern, FVS, JuCH, KIFS, KSBS, SEA, SBLV, SGF, Somalischer Frauenverein Ostschweiz, VSAV) aus.

Um ein eindeutiges Signal zu setzen und die beabsichtigte präventive Wirkung zu erzielen, sei eine Freiheitsstrafe unabdingbar (Caritas).

Artikel 122a StGB sollte generell eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als 6 Monaten vorsehen. Die Strafandrohung in Artikel 122 StGB sei aus Kohärenzgründen entsprechend anzupassen. Blosser Geldstrafen erwiesen sich in Fällen schwerer Körperverletzung als generalpräventiven Überlegungen generell als verfehlt (AG).

Sofern die Möglichkeit der Geldstrafe beibehalten werde, sollte diese unbedingt und in einer angemessenen Höhe ausgesprochen werden, so dass sie auch effektiv Strafcharakter habe (GR; KIFS).

Eine Minimalstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe sei nicht abschreckend (ZG; KSBS).

Im Hinblick auf den absehbaren Genitalverstümmelungstourismus wäre zu bedenken, dass bei der Wahl des Tatortes die erwartbare Strafe durchaus eine Rolle spielen könnte. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Sanktion (Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) stelle geradezu eine Einladung dar, solche Tätigkeiten in die Schweiz zu verlagern, da Tagessätze bei Personen ohne Bezug zur Schweiz mangels entsprechender Unterlagen ohnehin minimal ausfallen und überdies nur bedingt auferlegt würden. Auch bei der Minderheitsvariante (Freiheitsstrafe von minimal einem Jahr) bestehe die Gefahr, dass der „Bedingte“ zur Regel werde, vor allem auch weil Personen aus dem Ausland in der Praxis in aller Regel als nicht vorbestraft gelten würden (Martin Killias).

Da es sich um schwere Verletzungen handle, die überdies zumeist lang andauernde und spät auftretende Folgen hätten, sollte die Freiheitsstrafe nicht unter ein Jahr sinken können und auf Geldstrafe sei zu verzichten (GL, GR, OW, TI, ZG; EKKJ). Die zum Teil lebenslan-

gen Folgen und die zusätzliche Gefahr, welche FGM bei Geburten für das Kind der verstümmelten Frau haben könnten, rechtfertigten eine Qualifizierung der Straffolge gegenüber der schweren Körperverletzung (JuCH).

Die Genitalverstümmelung an Frauen sei nicht minder verwerflich als eine Vergewaltigung, welche gemäss Artikel 190 StGB ebenfalls mit Freiheitsstrafe von mindestens 1 bis zu 10 Jahren geahndet werde (Frauenzentrale Luzern).

Artikel 21 StGB (Irrtum über die Rechtswidrigkeit) dürfe als Schuldausschliessungsgrund in Bezug auf Genitalverstümmelungen nicht angewendet werden. Es sei zu bedenken, dass abweichende Wertvorstellungen auf keinen Fall bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürften (Art. 47 ff. StGB) (Caritas, Somalischer Frauenverein Ostschweiz).

### **5.3 Artikel 122a Absatz 2 E StGB – Einwilligung bei Volljährigkeit**

#### **5.3.1 Zustimmung**

1 Kanton (UR), 1 Partei (FDP) und 4 weitere Stellen (GDK, KSBS, SIG, UNICEF) stimmen dem Vorschlag, bei Volljährigkeit in den Eingriff einwilligen zu können, zu.

Die Strafflosigkeit auf jene Fälle zu beschränken, in denen das volljährige Opfer in den Eingriff eingewilligt habe, sei mit den Zielen des Entwurfs konform. Tatsächlich seien die meisten Opfer von Genitalverstümmelungen Kinder sowie junge Mädchen vor und während der Pubertät. Wenn das Gesetz abschreckend wirken solle, müsse die Einwilligungsmöglichkeit für Minderjährige klar ausgeschlossen werden. Die Praktikabilität des Kriteriums der Volljährigkeit sei jedoch anzuzweifeln, da diese in manchen Ländern früher eintrete als in der Schweiz. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts dürfte im konkreten Fall manchmal problematisch sein. Es scheine jedoch nicht möglich, diese Probleme auf Gesetzesebene zu lösen (KSBS).

#### **5.3.2 Teilweise Zustimmung**

3 Kantone (LU, OW, SG) und 1 weitere Stelle (Frauenzentrale Luzern) stimmen der Möglichkeit der Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Eine Einwilligung solle nur bei Eingriffen im Rahmen einer einfachen Körperverletzung möglich sein (LU, OW, SG; Frauenzentrale Luzern).

Ein uneingeschränktes Verbot der möglichen Einwilligung wäre sinnvoll, um sehr junge, aber schon mündige Frauen, die noch nicht verheiratet sind, besser zu schützen. Andernfalls müssten die Eingriffe klar definiert werden, in die überhaupt eingewilligt werden könne. Optional käme allenfalls noch die Erhöhung des Einwilligungsalters auf 25 Jahre in Frage (Frauenzentrale Luzern).

#### **5.3.3 Ablehnung**

16 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SZ, TI, VD, VS, ZH), 6 Parteien (CVP, CVP Frauen, EVP, Grüne, KVP, SP), 1 Dachverband (SGB) und 31 weitere Stellen (alliance F, Amnesty International, BAG, Patricia Casays, C.S.I., EFS, EKF, EKKJ, EKM, FMH, Fondation Sarah Oberson, IDE, JuCH, KID, KIFS, Martin Killias, Kinderschutz Schweiz, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Planes, Pro Familia, SBLV, SEA, Sentinelles, SGF, SGGG, SHV, SKF, SKG, Somalischer Frauenverein Ostschweiz, TDF, VBK) lehnen die Möglichkeit der Einwilligung bei Volljährigkeit entschieden ab.

Angesichts der Stärke dieser Tradition und des damit einhergehenden ausserordentlich hohen sozialen Drucks, angesichts der oft geringen Integration, fehlenden ökonomischen Auto-

nomie und unsicheren Aufenthaltssituation hätten die betroffenen jungen Frauen faktisch keine Möglichkeit zur freien Willensbildung und Entscheidung. Sie seien deshalb gar nicht in der Lage, selbstbestimmt in den Eingriff einzuwilligen (AR, BE, BS, FR, GE, NE, SZ, TI, VS, ZH; CVP, CVP Frauen, EVP, Grüne, SP; alliance F, Amnesty International, BAG, Patricia Casays, C.S.I., EFS, EKF, EKKJ, EKM, Fondation Sarah Oberson, IDE, JuCH, KID, KIFS, Martin Killias, Kinderschutz Schweiz, Pro Familia, SBLV, SEA, Sentinelles, SGF, SHV, SKF, Somalischer Frauenverein Ostschweiz, TDF).

Absatz 2 zwingt die jungen Frauen dazu, sich zwischen ihrer ursprünglichen Gesellschaft und ihrem Gastland zu entscheiden. Ein klares Verbot würde sie vor einem solchen Druck bewahren und von diesem Loyalitätskonflikt bzw. von der Wahl zwischen Tradition und Recht befreien (Sentinelles). Ein uneingeschränktes Verbot würde diese Frauen zweifellos besser vor entsprechenden Erwartungen ihres sozialen Umfeldes schützen, als wenn ihnen rechtlich die Option belassen werde, sich mit Erreichen der Volljährigkeit doch noch für einen Eingriff zu entscheiden (EVP; alliance F, Amnesty International, EFS, EKF, SBLV, SGF, SKF). Ein Totalverbot von FGM/C sei erforderlich angesichts der dramatischen und irreversiblen Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit der Frauen und somit auch der Familien und des Landes. Es gehe hier um ein Problem der öffentlichen Gesundheit (Sentinelles).

Der Nachweis der Willensfreiheit sei im Kontext aufwändig und kaum zu erbringen (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, NE, SO, ZH; CVP, Grüne; SGB; BAG, EKM, FMH, SGGG, SKG). Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich einer umfassenden vorgängigen Aufklärung und das Ausschliessen von Irrtum, Drohungen und Zwang könnten in der Praxis nicht gewährleistet werden (Grüne; TDF).

Die Unterscheidung zwischen einfacher und schwerer Körperverletzung werde mit der Einführung eines Spezialtatbestandes grundsätzlich aufgehoben, mit der Möglichkeit der Einwilligung Volljähriger jedoch wieder eingeführt, da nur in einfache Körperverletzungen wirksam eingewilligt werden könne, nicht jedoch in schwere (GR; Grüne; Patricia Casays, C.S.I., Fondation Sarah Oberson, IDE, SGF, SHV, SKG, TDF).

In eine Genitalverstümmelung könne gar nicht rechtsgültig eingewilligt werden (AR, FR, GE, VS; Patricia Casays, C.S.I., Fondation Sarah Oberson, IDE, Kinderschutz Schweiz, Pro Familia, SHV), da es sich um einen schweren Eingriff in das unverzichtbare Recht auf körperliche Integrität handle (TI; EKM, JuCH, KIFS). Eine gesetzliche Regelung, welche neu auch die Einwilligung bei Straftaten des Artikel 122 StGB umfasse, sei im Lichte von Artikel 27 Absatz 2 ZGB nichtig (BE, BL, BS, SO, TI; Grüne; SKG, TDF, VBK).

Es sei nicht angebracht, Genitalverstümmelungen mit Tätowierungen, Piercings oder Schönheitsoperationen im Genitalbereich gleichzusetzen (AG, BE, BL, BS, GE, GR, JU, VS, ZH; CVP, CVP Frauen; Patricia Casays, C.S.I., EKKJ, EKM, Fondation Sarah Oberson, IDE, JuCH, KIFS, Martin Killias, Kinderschutz Schweiz, Planes, Pro Familia, SEA, SGF, SHV, SKF, SKG).

Tätowierungen, Piercings und Schönheitsoperationen im Genitalbereich würden vor einem ganz anderen kulturellen Hintergrund praktiziert und seien deshalb nicht unter Artikel 122a E StGB subsumierbar (Amnesty International, Sentinelles). Zudem hätten sie – im Unterschied zu den Genitalverstümmelungen – keinerlei Auswirkungen auf die Sexualfunktionen. In den Erläuterungen zur Vorlage sei deshalb klar herauszustreichen, dass die erwähnten Eingriffe nicht unter den Begriff der Genitalverstümmelung fallen (Martin Killias).

Im Übrigen spreche Absatz 1 der Vorlage klar von der „Entfernung oder Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Dies lasse ausreichend Raum für eine Interpretation, welche die im Bericht erwähnten Genitaltattoos oder kleinere Piercings zulasse (EFS, EKF, SBLV, SGF, SKF). Als „Verstümmelung“ sollten nur gravierende Formen erfasst und andere, in der west-

lichen Gesellschaft akzeptierte harmlosere Formen ausdrücklich von der Strafbarkeit nach dem neuen Tatbestand ausgenommen werden (SO). Nicht die Art des Eingriffs, sondern die damit verfolgte Intention sollte massgebend sein: Besteht eine medizinische Indikation? Handelt es sich um einen ästhetischen Eingriff oder um eine rituelle Mutilation? Nur die rituellen Praktiken müssten verboten werden, da sonst die individuelle Freiheit eines Grossteils der Bevölkerung eingeschränkt würde (TI).

Sämtliche Eingriffe an weiblichen Genitalien ohne medizinische Indikation sollten unter das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung fallen. Mit eingeschlossen seien dabei auch die sogenannten Schönheitsoperationen im Intimbereich. Piercings und Tattoos könnten jedoch bezüglich den gesundheitlichen Folgen nicht mit Verstümmelungen verglichen werden und sollten deshalb im Bericht explizit ausgeschlossen werden (TDF). Auch für Schönheitsoperationen brauche es klarere Regelungen und Aufklärungspflichten (Grüne).

Entscheidend sei, dass die FGM/C-Eingriffe schwere Eingriffe in die körperliche Integrität darstellten, einen Frauen diskriminierenden Hintergrund hätten und darauf abzielten, die Sexualität der Frau zu kontrollieren oder zu beschränken. In Bezug auf die medizinischen und psychosexuellen Folgen liessen sich FGM/C-Eingriffe nur beschränkt überhaupt mit den im Bericht genannten Tattoos oder Piercings vergleichen (alliance F). Die gemeinsame Strategie der verschiedenen UNO-Organe von 2008 (Interagency Statement FGM/C) ziele darauf ab, FGM/C breit zu definieren: Ohne medizinische Indikation erforderten die weiblichen Genitalien grundsätzlich keinerlei operative Interventionen oder Manipulationen. Wesentliches Leitkriterium für die Frage, ob es sich bei Eingriffen im Genitalbereich um FGM/C handle (oder um eine medizinisch indizierte oder leichte Manipulation wie Piercing), sei die Frage der Menschenrechtsverletzung, die Frage also, ob die Praktik mit dem Recht auf Gesundheit, dem Schutz der Integrität und dem Geschlechterdiskriminierungsverbot vereinbar sei. Um Unklarheiten und Schlupflöcher zu verhindern, sei es wichtig, von einer breiten Definition auszugehen. Die Einwilligung in eine Praktik zuzulassen, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und verschiedenen Menschenrechtsorganen der UNO als eine unmenschliche und grausame Menschenrechtsverletzung bezeichnet worden sei, die mit allen Mitteln zu bekämpfen sei, schein deshalb mehr als fragwürdig. Entsprechend habe das Europäische Parlament in seinem Entwurf einer Resolution vom 16.02.2009 über die Bekämpfung der Genitalverstümmelung bei Frauen in der EU (2008/2071(INI), Ziff. 26) die Mitgliedstaaten aufgefordert, jegliche FGM/C „als Straftatbestand zu betrachten, unabhängig davon, ob irgendein Einverständnis der betroffenen Frau vorlag oder nicht“ (EFS, EKF, Planes, SBLV, SGF).

Mit der Legalisierung der sexuellen Verstümmelung gegenüber erwachsenen Frauen werde diese Praxis nicht eingeschränkt, sondern recht eigentlich legalisiert (Martin Killias, Sentinelles).

Wenn Genitalverstümmelungen mit der Möglichkeit zur Einwilligung nicht mehr generell verboten seien, werde die potentiell positive Wirkung des Verbots auf die Präventionsarbeit abgeschwächt oder erschwert (FR, NE, ZH; BAG, Sentinelles, SKG, TDF).

Allgemeine Regeln zur Einwilligung sollten auch hier gelten (SO, ZH; SGGG, VBK).

Die Möglichkeit, in eine Genitalverstümmelung einwilligen zu können, wäre im europäischen Rechtsraum die Ausnahme (Grüne; Amnesty International, Sentinelles). Damit würde ein eigentlicher „Verstümmelungstourismus“ gefördert (FR, VS; BAG, Patricia Casays, C.S.I., Fondation Sarah Oberson, IDE, Martin Killias, Pro Familia, SHV, TDF).

Wenn ein Arzt auf Verlangen des zukünftigen Opfers und/oder dessen Familie eine Genitalverstümmelung vornehmen dürfte, würde dies gegen die medizinische Pflicht und die Ethik verstossen (Patricia Casays, C.S.I., Fondation Sarah Oberson, IDE, SHV). Die Nicht-

Strafbarkeit im Fall eines „ästhetischen“ Eingriffs würde schwerwiegende Fragen im Bereich der Ethik und der Standesordnung auslösen (VD; FMH, SGGG).

#### **5.4 Artikel 122a Absatz 3 E StGB – Auslandtat**

Zur Frage, ob eine im Ausland begangene Tat in der Schweiz bestraft werden soll, äussert sich mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden.

##### **5.4.1 Zustimmung**

15 Kantone (AR, BE, BS, GE, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, ZH), 7 Parteien (CSP, CVP, EVP, FDP, Grüne, KVP, SP), 1 Dachverband (SGB) und 22 weitere Stellen (Amnesty International, Caritas, Patricia Casays, C.S.I., Fondation Sarah Oberson, Frauenzentrale Luzern, IAMANEH, IDE, JuCH, KIFS, Martin Killias, Ordre des avocats vaudois, SCIH, Sentinelles, SGF, SGGG, SHV, SKF, SKG, TDF, UNICEF, VSAV) sprechen sich grundsätzlich für den in Artikel 122a Absatz 3 E StGB vorgeschlagenen Verzicht auf die doppelte Strafbarkeit aus.

Die Strafbarkeit von in Ausland begangenen Straftaten führe zu einem besseren Opfer- und Kinderschutz (AR, BS, GR, OW, TI, ZH; SGB; KIFS, SKG, UNICEF).

Anstelle von Absatz 3 wäre ein Verweis in Artikel 5 StGB vorzuziehen (BE, BS, JU, SZ).

##### **5.4.2 Teilweise Zustimmung**

1 Kanton (VD) und 3 weitere Stellen (KID, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, KSBS) stimmen dem vorgeschlagenen Absatz 3 zu, regen jedoch folgende Änderungen an:

Absatz 3 müsse auf Täter eingeschränkt werden, die in der Schweiz Wohnsitz hätten oder hier niedergelassen seien: „Est punissable quiconque commet la mutilation à l'étranger alors qu'il réside en Suisse et n'est pas extradé“ (KSBS).

Absatz 3 sei dahingehend zu präzisieren, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort des Täters nicht nur bei der Strafverfolgung, sondern auch zum Zeitpunkt der Tat (und dazu gehöre auch die Vorbereitung) in der Schweiz liegen müsse (VD; Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

Die Errungenschaft, dass im Ausland begangene Verstümmelungen weiblicher Genitalien bestraft werden können, auch wenn sie am Tatort selber nicht strafbar seien, werde grundsätzlich begrüsst. Sie dürfe allerdings nicht dazu führen, dass Asylbewerber und -bewerberinnen oder vorläufig Aufgenommene aufgrund von Taten, die sie vor der Einreise in die Schweiz begingen, bestraft würden oder dass auf der Grundlage dieser ein Negativentscheid im laufenden Asylrechts- oder Aufenthaltsbewilligungsverfahren erwirkt werde. Die Bestimmungen für die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmung müssten diesem Anliegen Rechnung tragen und ein Vorgehen vorsehen, das mit Sicherheit eine spätere Unterscheidung zwischen Genitalverstümmelungen vor und nach der Einreise ermögliche (KID).

##### **5.4.3 Ablehnung**

1 Kanton (LU), 1 Partei (SVP) und 1 weitere Stelle (VBK) lehnen den vorgeschlagenen Absatz 3 mit folgenden Begründungen ab:

Dass in der Schweiz wohnhafte Personen, die als Beteiligte (Anstifter, Gehilfe) an einer Verstümmelung weiblicher Genitalien im Ausland teilgenommen haben, in der Schweiz rechtlich belangt werden könnten, sei zu begrüessen, diene dies doch letztlich einem effektiven Opfer-

und Kinderschutz. Problematischer sei die erleichterte Strafverfolgung bei Auslandstaten, die auch im Ausland verfolgt würden. Zum einen bestehe damit die Gefahr von Doppelspurigkeiten bei Untersuchungshandlungen und Ermittlungen. Manchmal sei zwar eine Abtretung des Strafverfahrens an eine Behörde im Ausland möglich, oft müssten aber die Schweizer Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung der *Offizialmaxime* selber ermitteln. Zum anderen werde verkannt, dass die Beweissicherung von Auslandstaten über den Rechtshilfeweg erheblich erschwert werde. Dies gelte besonders bei Abklärungen von Opfern, die sich in solchen Fällen in der Regel im Ausland aufhalten. Artikel 122a Absatz 3 des Entwurfes vermöge nicht zu überzeugen und sei deshalb ersatzlos zu streichen (LU).

Artikel 5 StGB sollte wie folgt ergänzt werden:

„Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) und einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB), wenn das Opfer weniger als 18 Jahre alt war.“ Damit würden zusätzlich jegliche Formen von schwerer Körperverletzung und der qualifizierten einfachen Körperverletzung analog zu Artikel 5 StGB behandelt (VBK).

Es sei Ausdruck der klassischen Souveränität eines jeden Staates, über die Ausgestaltung seiner Rechtsordnung autonom befinden zu können. Auch die Bestimmung der strafrechtswürdigen Tatbestände gehöre unter die alleinige Souveränität der einzelnen Staaten. An dieser völkerrechtlich unbestrittenen Gesetzgebungshoheit der Staaten wie auch am Grundsatz der doppelten Strafbarkeit gelte es unbedingt festzuhalten (SVP).

## **6 Artikel 97 Absatz 2 StGB – Verfolgungsverjährung. Fristen**

Zur vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 97 Absatz 2 StGB äussert sich nur eine geringe Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden.

6 Kantone (LU, OW, SG, SZ, TI, UR), 1 Partei (FDP) und 4 weitere Stellen (Martin Killias, Ordre des avocats vaudois, SCIH, UNICEF) stimmen dem Vorschlag der RK-N zu.

2 Kantone (NW, ZG), 2 Parteien (KVP, SP) und 5 weitere Stellen (EKKJ, FVS, JuCH, KID, TDF) lehnen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 97 Absatz 2 StGB ab.

Die vorgesehene Verlängerung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sei zu kurz, zumal die schwerwiegenden Folgen erst im Erwachsenenalter eintreten. FGM sei vergleichbar mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern, bei dem heute die Unverjährbarkeit vorgeschrieben sei (FVS). Für die sexuelle Verstümmelung von Mädchen sollte keine Verfolgungsverjährung eintreten: Artikel 97 Absatz 2 StGB sollte dieses Anliegen aufnehmen und an Artikel 123 b BV angepasst werden (JuCH).

In Anlehnung an den Gegenvorschlag zur Verjährungsinitiative sollte die Verfolgungsverjährung bei der Volljährigkeit beginnen und somit bis mindestens zum 33. Altersjahr dauern (NW; SP; EKKJ, KID, TDF).

Die vorgeschlagene Verfolgungsverjährung bis mindestens zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers sei auf das 35. Lebensjahr hinaufzusetzen, da das Opfer genügend Zeit haben müsse, um sich diesbezüglich von seinem Kulturkreis zu lösen (KVP).

Eine angemessene Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist über das 25. Altersjahr hinaus sei vorzusehen (ZG).

## **7 Zivilrechtliche Aspekte**

### **7.1 Kinderschutzbestimmungen**

Nur drei Vernehmlassungsteilnehmende (Centre Patronal, VBK, VSAV) äussern sich zu den Kinderschutzbestimmungen. Sie teilen die Ansicht der RK-N, dass die geltenden Kinderschutzbestimmungen ausreichend sind und keinerlei Handlungsbedarf besteht.

### **7.2 Melderechte und -pflichten**

Zu den Melderechten und -pflichten äussert sich nur eine geringe Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden.

SKF, VBK und VSAV teilen die Ansicht der RK-N, dass die geltenden Melderechte und -pflichten auf nationaler und kantonaler Ebene reichen.

Zwischen Patientin und Ärztin bestehe ein Vertrauensverhältnis, welches im Interesse der Gesundheit des Kindes erhalten bleiben müsse. Bei einer ärztlichen Meldepflicht würde sich keine betroffene Frau oder Mutter in ärztliche Behandlung begeben. Gerade nach einer „Hinterzimmer-Beschneidung“ könnten Komplikationen eine ärztliche Behandlung nötig machen. Die Gefahren, die eine Meldepflicht mit sich bringe, seien grösser als der zu erwartende Nutzen (SKF).

Nicht einverstanden mit der Ansicht der RK-N, dass die geltenden Melderechte und -pflichten genügen, sind 2 Kantone (BE, SG) und 15 weitere Stellen (alliance F, Caritas, Casays Patricia, C.S.I., EFS, EKF, EKKJ, EKM, Fondation Sarah Oberson, IDE, SBLV, SGF, SGGG, SHV, Somalischer Frauenverein Ostschweiz).

Für eine wirksame Prävention und eine konsequente Durchsetzung des Straftatbestandes sei eine in allen Kantonen einheitliche Regelung der Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte zu prüfen und das medizinische Personal entsprechend zu schulen (BE).

Aus der Perspektive eines konsequenten Opferschutzes und aus der Sicht von Präventionsanforderungen dränge sich eine Meldepflicht auf (alliance F). Es könne nicht sein, dass die gesellschaftliche Verantwortung für eine angemessene Reaktion bei den Ärztinnen und Ärzten liege (Caritas, EFS, EKF, SBLV).

Um den Opferschutz zu garantieren, sei die Meldepflicht von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern vorzusehen (EKKJ, EKM, SGF, Somalischer Frauenverein Ostschweiz).

Bei drohender Genitalverstümmelung sei auf nationaler Ebene die Meldepflicht der Ärzte vorzusehen (Caritas).

Bei Genitalverstümmelung von Kindern sei eine Meldepflicht der Ärzte vorzusehen (SGGG).

## **8 Korrektur- und Ergänzungsvorschläge zum Bericht**

Im Text werde zwischen „ländlich-primitivem“ und „städtisch-aufgeklärtem“ Milieu unterschieden. Diese Vereinfachung sei so nicht zutreffend und reduziere die Komplexität einer Gesellschaft auf Stereotypen von Land (= primitiv) und Stadt (= aufgeklärt), die in der Realität nicht anzutreffen seien (IAMANEH).

Ad Seite 15, letzter Abschnitt, des Berichts: „Aber auch die vielfältigen Bemühungen auf der Ebene der Sensibilisierung und Prävention, welche von in diesem Bereich engagierten Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit unternommen wurden, scheinen bis heute nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Situation geführt zu haben.“

Die Wirkung von Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich FGM auszuweisen ist anspruchsvoll, da er von starken Tabus betroffen ist und der Strafbarkeit unterliegt. Um in einer Community einen Wertewandel auszulösen, bedarf es langfristiger Präventions- und Sensibilisierungsarbeit. Die Laufdauer der vom BAG unterstützten Massnahmen ist zu kurz, um verlässliche Aussagen über eine nachhaltige Verhaltensänderung zu machen. Wir schlagen deshalb vor, den Satz wie folgt zu ändern: „Zur Wirksamkeit der vielfältigen Bemühungen auf der Ebene der Sensibilisierung und Prävention, welche von in diesem Bereich engagierten Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit unternommen wurden, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden“ (BAG).

Ad Seite 16, zweiter Abschnitt, des Berichts: „Die Tatsache, dass sowohl die geltende Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien als auch die eingeleiteten Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen nicht zum Ziel führen, spricht für weitergehende Bemühungen, um dem Problem Herr zu werden.“ Es seien weitergehende Bemühungen notwendig und es sei auf die positive Wirkung des expliziten Verbots auf die Präventionsarbeit zu hoffen. Der Satz sollte wie folgt geändert werden: „Die Tatsache, dass ~~sowohl~~ die geltende Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien ~~als auch die eingeleiteten Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen~~ nicht allein zum Ziel führt, spricht für weitergehende Bemühungen, um dem Problem Herr zu werden“ (BAG).

Das Jugendstrafgesetz sollte in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b um diesen neuen Tatbestand ergänzt werden, damit nicht Jugendliche wegen der deutlich geringeren Strafandrohung für solche Taten missbraucht würden (SVJ).

Es sei zu prüfen, ob Artikel 260<sup>bis</sup> StGB um den Tatbestand von Artikel 122a StGB zu erweitern wäre, damit Fälle von Genitalverstümmelungen unter die strafbaren Vorbereitungshandlungen fallen (BL, SO, VD).

Artikel 122a StGB sollte so ergänzt werden, dass auch Sanktionen gegen die Beteiligung an Vorbereitungshandlungen erlassen werden können: „Wer in irgendeiner Weise Vorbereitungshandlungen zur sexuellen Verstümmelung weiblicher Genitalien ohne medizinische Indikation erleichtert oder sich daran beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird oder sich an Vorbereitungshandlungen beteiligt. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar“ (FMH, SGGG).

Es sei davon auszugehen, dass bei Verdacht auf eine Genitalverstümmelung eine körperliche Untersuchung am Opfer auch gegen seinen Willen möglich sei. Zu diesem Zweck müsste Artikel 251 Absatz 4 StPO um den neuen Straftatbestand ergänzt werden (SO).

## 9 Weitere Bemerkungen

Es sei sicherzustellen, dass das Verbot in den betroffenen Bevölkerungskreisen auch wirklich bekannt sei. Einerseits brauche es Unterstützungsmassnahmen für die betroffenen Frauen und Mädchen, andererseits entsprechende Information, Sensibilisierung und Weiterbildung für Angehörige von Behörden wie Lehrpersonen, Sozialdienste und Gesundheitspersonal sowie die enge Zusammenarbeit mit den Fach- und MigrantInnen-NGO's. Die Information über FGM/C und das Verbot in der Schweiz sollte ein integraler Bestandteil der Elternbildung und der Mütter- bzw. Elternberatungen werden. Die Aktivitäten in diesen Bereichen sollten erhöht werden (AI, BE, BS, LU, NE, OW, SO, SZ, TI, ZH; CVP, Grüne; SGB; alliance F, Caritas, EFS, EKF, EKKJ, EKM, GDK, IAMANEH, JuCH, KID, KIFS, Planes, SBLV, SCIH, SEA, SGF, SGGG, SHV, SKF, SKG, Somalischer Frauenverein Ostschweiz, TDF, VBK).

Bisher seien Mittel für die Prävention und Aufklärung von FGM in der Schweiz nur in äusserst beschränktem Rahmen zur Verfügung gestellt worden. Deshalb sei es auch nicht erstaunlich, wenn diese Massnahmen keine wahrnehmbare Wirkung entfaltet hätten. Allerdings scheine es auch, dass bisher kaum Studien der Wirkungsmessung vorgenommen worden seien. Um den Familien ein Umdenken zu ermöglichen, brauche es langfristige, auf soziale Gruppen ausgerichtete Massnahmen. Solche Präventionsansätze sollten auch in der Schweiz erprobt und wissenschaftlich begleitet werden, um Entscheidungsgrundlagen zu schaffen (SCIH). Informations- und Aufklärungskampagnen müssten auch in den betreffenden Ländern durchgeführt werden (IAMANEH, JuCH, SEA, SKG).

Die männliche Beschneidung, die weltweit interkulturell und interreligiös als unproblematisch angesehen werde, sei in keiner Weise zu vergleichen mit der weiblichen Genitalverstümmelung (LU, ZH; KIFS). Sie sei zu Recht nicht einbezogen worden, da ein solcher Straftatbestand weit über das Anliegen der Parlamentarischen Initiative 05.404 hinausgehen würde (FDP).

Die gemäss den jüdischen Religionsvorschriften durchgeführte Beschneidung der männlichen Genitalien sei nicht problematisch und solle deshalb von der neuen Strafnorm nicht erfasst werden. Jeder Versuch, die von der jüdischen und der muslimischen Religion praktizierte Zirkumzision einzuschränken oder unter Strafe zu stellen, wäre als Eingriff in die von Artikel 15 BV garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf freie Religionsausübung zu betrachten (SIG).

Eine alleinige Regelung der weiblichen Beschneidung sei ein falsches Signal, auch wenn die Tatbestände der weiblichen und männlichen Beschneidungen sich in ihrer Tragweite grundsätzlich unterscheiden würden. Die religiös oder kulturell begründete Beschneidung von Knaben sei ebenfalls eine Verstümmelung, welche die Integrität der Betroffenen verletze. Jeder nicht ernsthaft medizinisch begründete chirurgische Eingriff an den Genitalien von Minderjährigen sei eine Verletzung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit (KVP; FVS).

Es sei zu bedauern, dass die Frage der sexuellen Verstümmelung bei zwischengeschlechtlichen Personen in diesem Zusammenhang nicht angegangen worden sei (Grüne; Amnesty International, TDF).

Volljährige Personen, die das Anbringen von Schmuckgegenständen im Schambereich selbst gesucht und veranlasst hätten und dadurch den Tatbestand der Genitalverstümmelung freiwillig erfüllten, sollten beim Auftreten von Komplikationen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung ihrer Arztkosten durch die solidarische obligatorische Grundversicherung haben (SVP).